

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 19.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2024	2025
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.997.151,00 EUR	7.347.755,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.776.330,00 EUR	7.989.925,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-779.179,00 EUR	-642.170,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.137.290,00 EUR	2.034.460,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.137.290,00 EUR	2.090.960,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	-56.500,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-779.179,00 EUR	-698.670,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	-657.000,00 EUR	-640.830,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß §72 Abs.3 SächsGemO		
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-122.179,00 EUR	-57.840,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.927.942,00 EUR	8.825.375,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.955.042,00 EUR	8.742.675,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-27.100,00 EUR	82.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.798.486,00 EUR	4.749.970,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.706.545,00 EUR	5.652.280,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-908.059,00 EUR	-902.310,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-935.159,00 EUR	-819.610,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	900.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	97.050,00 EUR	119.550,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-97.050,00 EUR	780.450,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.032.209,00 EUR	-39.160,00 EUR
festgesetzt.		
<b>§2</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	900.000,00 EUR

	Haushaltsjahre	
	2024	2025
<b>§3</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>§4</b>		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.590.000,00 EUR	1.745.000,00 EUR
<b>§5</b>		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	305 v.H.	
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf		
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf		
Gewerbsteuer auf	430 v.H.	

Die Hebesätze für Grundsteuer für das Jahr 2025 werden nach Vorliegen der für eine ordnungsgemäße Entscheidung erforderlichen Daten im Rahmen einer gesonderten Hebestsatzung festgelegt. Die infolge der Grundsteuerreform neu zu ermittelnden Steuermessbeträge und damit die künftigen Besteuerungsgrundlagen liegen vollständig noch nicht vor.

**§6**

Weitere Festsetzungen.

Stadt Hohnstein, den . 20.12.2024



Brade  
Bürgermeister  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

